

Datum: 20.07.2020
Telefon: 0 233-84684
Telefax: 0 233-84683
Herr Lücht
albert.luecht@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
Betrieb der Einrichtungen in
städtischer Trägerschaft
RBS-KITA-SB

Elternbeiratswahl in städtischen Kindertageseinrichtungen bei KITA

Anhänge:

Vorlage Einladung
Vorlage Anwesenheitsliste
Vorlage Stimmzettel
Vorlage Zählliste
Vorlage Niederschrift
Vorlage Wählerverzeichnis

An die Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Städtischen Träger

An die Vorsitzenden der Elternbeiräte

Sehr geehrte Einrichtungsleiter*innen,
sehr geehrte Vorsitzende der Elternbeiräte,

zu Beginn des neuen Betreuungsjahres 2020/2021 Erläuterungen zu den Wahlen für den Elternbeirat.

A. Rechtliche Grundlagen der Wahl des Elternbeirats in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Notwendigkeit der Wahl des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig/

Nach dem neuen Wahlverfahren werden grundsätzlich in jeder Einrichtung jeweils nur **ein Elternbeiratsgremium** gebildet. Hierzu beachten Sie bitte unter Punkt B das neue Wahlverfahren.

Die/der Vorsitzende des Elternbeirats kann nach formlosem Antrag bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eine pauschale Aufwendungsentschädigung in Höhe von 30,-- € erhalten.

Aus verfahrenstechnischen Gründen können wir Ihnen den Betrag von 30.- Euro nur nach Eingang des Quittungsformulars: - Aufwandsentschädigung Elternbeirat – (unter dieser Bezeichnung im wikikita eingestellt) auf das Konto Ihrer Einrichtung überweisen.

Wir bitten Sie, den von Ihnen im Voraus ausgelegten Betrag vom 1. Vorsitzenden Elternbeirat Ihrer Einrichtung auf dem Formular quittieren zu lassen, den unteren Teil des Formulars für die Rückerstattung auszufüllen und dieses im Original an RBS-KITA-Gst-F per Rapport zu senden.

Falls Sie noch über kein städtisches Konto für Ihre Kindertageseinrichtung verfügen, oder nicht genügend Geld auf dem Einrichtungskonto sein sollte, können Sie den Betrag entweder privat auslegen (Rückerstattung mit dem selben Formular an das Privatkonto Einrichtungsleitung unter Angabe von Vorname, Name, BIC und IBAN). Sie können in diesem Fall aber auch eine Überweisung direkt an Ihren Elternbeirat beantragen (per Mail an die für Ihre Einrichtung zuständige Teamleitung der Beschaffung) unter Angabe Ihrer Einrichtung, sowie Vor- und Nachname, IBAN und BIC Ihres 1. Vorsitzenden Elternbeirats.

B. Organisation der Elternbeiratswahl in den einzelnen Einrichtungen:

In diesem Jahr sehen wir uns unter den Eindrücken der Corona-Pandemie gezwungen zwei Varianten der Elternbeiratswahl zu beschreiben.

Eine Variante die durchführbar ist, auch wenn es Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten gibt. Diese ist auch anzuwenden, wenn die Abstandsgebote nicht einzuhalten sind. Diese Variante ist **Rot markiert.**

Die zweite Variante ist dann umzusetzen wenn es keine Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeit geben bzw. wenn es möglich ist, die Abstandsgebote einzuhalten, kann wie bisher verfahren werden.

Sollten Sie Fragen zum Vorgehen haben, steht Ihnen die Stabsstelle Elternkooperation (089 – 233 - 84684) gerne zur Verfügung.

1.Allgemeines

■ Termin

Die Wahlversammlung soll bis spätestens 15.Dezember stattfinden. Den Wahltermin legen Sie im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden des noch amtierenden Beirats fest.

Als Leitung der Kindertageseinrichtung laden Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person die Wahlberechtigten zur Wahl ein.

■ Räumlichkeiten

Sollte Ihre Kindertageseinrichtung nicht über geeignete Räume für diese Veranstaltung verfügen, setzen Sie sich bitte - wenn Räume z. B. in einem Schulgebäude für die Wahlversammlung in Anspruch genommen werden sollen - mit der zuständigen Sachwalterin / dem zuständigen Sachwalter der Schule in Verbindung.

■ Grundsätzliches zum alternativen Wahlverfahren

Das alternative Wahlverfahren orientiert sich am Wahlverfahren der Kommunalwahl. Den Eltern ist der Wahltermin bekannt gemacht und die Kandidat*innen haben die Möglichkeit, sich den Eltern per Plakat vorzustellen. Zum Wahltermin haben die Eltern die Möglichkeit, in einem „Wahllokal“ in einem festgelegten Zeitraum Ihre Stimme persönlich an einem festgelegten Ort abzugeben. Vor Stimmabgabe ist die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis zu dokumentieren. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlvorstand ermittelt und den Eltern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

2. Grundsätze zur Wahl

| Klassisches Verfahren bei ausreichend Platz und Einhaltung der Abstandsregeln | Alternatives Wahlverfahren / schriftliche Wahl – persönliche Stimmabgabe im Wahllokal |
|--|--|
| <p>2.1 Einladung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Wahl findet nach Terminabsprachen zwischen der Leitung der Einrichtung und der vorsitzenden Person des amtierenden Elternbeirats bis zum 15. Dezember statt. ■ Die Personensorgeberechtigten werden spätestens eine Woche vor der Wahl von der Einrichtungsleitung schriftlich zur Wahlversammlung eingeladen. | <p>2.1 Einladung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Wahl findet nach Terminabsprachen zwischen der Leitung der Einrichtung und der vorsitzenden Person des amtierenden Elternbeirats bis zum 15. Dezember statt. <i>Sollte dies nicht möglich sein, informieren Sie bitte Ihre SQL und die Stabsstelle Elternkooperation.</i> ■ Die Personensorgeberechtigten werden spätestens zwei Wochen vor der Wahl von der Einrichtungsleitung schriftlich auf die Wahl aufmerksam gemacht und eingeladen. ■ <i>Die Einladung dient auch als Nachweis über die Wahlberechtigung und ist zwingend zur Wahl des Elternbeirates mitzubringen und vorzulegen.</i> |
| <p>2.2 Wahlvorschläge</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die abgegebenen Wahlvorschläge sollen rechtzeitig in der Einrichtung bekannt gegeben werden (Aushänge, Plakatierung, Fotos). ■ Alle Personensorgeberechtigten sollen vor Durchführung der Wahl wissen, welche Personen kandidieren. Alle Personensorgeberechtigten sollen gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich aufstellen zu lassen. ■ Bis spätestens einen Tag vor der Wahl können schriftliche Wahlvorschläge gemacht werden. Mündlich können auch nach Beginn der Wahlversammlung, aber vor der Durchführung der Wahl, Vorschläge | <p>2.2 Wahlvorschläge</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <i>Die abgegebenen Wahlvorschläge sollen rechtzeitig in der Einrichtung ausgehängt werden (Aushänge, Plakatierung). Das Plakat sollte die Größe eines A3 Plakat nicht überschreiten. Bitte unterstützen Sie die Eltern nach den gegebenen Möglichkeiten. Bitte achten Sie auch darauf, dass wenn der Zugang zur Einrichtung beschränkt ist, die Eltern trotzdem die Aushänge lesen können. Nutzen Sie dafür nach Möglichkeit auch mobile Stellwände, Flipchart o.ä..</i> ■ <i>Die Gestaltung der Plakate obliegt den jeweiligen Eltern. Es sollte aber der Vor- und Nachname der</i> |

| | |
|---|--|
| <p>von den anwesenden Personensorgeberechtigten eingebracht werden.</p> | <p>Kandidierenden erkennbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Personensorgeberechtigten sollen vor Durchführung der Wahl wissen, welche Personen kandidieren. Alle Personensorgeberechtigten sollen gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich aufstellen zu lassen. ■ Bis spätestens einen Tag vor der Wahl können schriftliche Wahlvorschläge abgegeben werden. Wahlvorschläge am Tag der Wahl sind nicht mehr möglich. Die Wahlvorschläge sollen auch, nach Möglichkeit, vor dem Raum der Stimmabgabe aushängen. |
| <p>2.3 Wahlberechtigung/Stimmberechtigung und Wählbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wahlberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Personensorgeberechtigten der Kinder, welche die Einrichtung besuchen. Die Personensorgeberechtigten haben je Kind eine Stimme. ■ Wählbar sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) die Einrichtung besuchen. Ausgenommen sind die in der Einrichtung beschäftigten Personen (Personal). ■ Für den Elternbeirat können aber auch Personensorgeberechtigte kandidieren, die an der Wahlversammlung persönlich nicht teilnehmen, sofern sie nicht im Vorfeld ihre Wahl abgelehnt haben. ■ Eine Anwesenheitsliste zur Prüfung der Stimm-/Wahlberechtigung wird geführt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur persönlich anwesende, stimmberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen. | <p>2.3 Wahlberechtigung/Stimmberechtigung und Wählbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bitte legen Sie ein Wählerverzeichnis an. Dieses muss die zwingend folgende Daten enthalten: Vor- und Nachname der Sorgeberechtigten und Name des Kindes und ein Feld mit Unterschrift zur Bestätigung der Anwesenheit vgl. <i>Vorlage Wählerverzeichnis</i>. Dieses darf dem Elternbeirat zur Wahl zur Verfügung gestellt, muss danach aber zurück an die Kindertageseinrichtung zur Dokumentation gegeben werden. ■ Wahlberechtigt sind, die zur Wahl persönlich erscheinenden Personensorgeberechtigten der Kinder, welche die Einrichtung besuchen. Die Personensorgeberechtigten haben je Kind eine Stimme. ■ Wählbar sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) die Einrichtung besuchen. Ausgenommen sind die in der Einrichtung beschäftigten Personen (Personal). |

| | |
|--|---|
| <p>2.4 Eröffnung der Wahlversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Wahlversammlung wird von der/dem bisherigen Elternbeiratsvorsitzenden eröffnet und geleitet. ■ In den Einrichtungen, die bisher keinen Elternbeirat hatten, übernimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung die Leitung der Wahl. ■ Die Versammlungsleitung informiert die Anwesenden über die Grundsätze der Wahl, das Wahlverfahren und alle vorliegenden Wahlvorschläge. | <p>2.4 Eröffnung des „Wahllokals“</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Wahllokal wird von der/dem bisherigen Elternbeiratsvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. ■ In den Einrichtungen, die bisher keinen Elternbeirat hatten, übernimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung die Begleitung der Wahl. ■ Die Grundsätze der Wahl sind allen Eltern auszuhängen. |
| <p>2.5 Wahlvorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vor der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Die/der aktuell noch amtierende Elternbeiratsvorsitzende und zwei Wahlberechtigte als Beisitzer*innen bilden den Wahlvorstand. Über die Bestellung wird durch Beschluss der Wahlversammlung, in aller Regel durch offene Abstimmung, entschieden. ■ Bei der erstmaligen Wahl des Elternbeirats übernimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung den Wahlvorstand. | <p>2.5 Wahlvorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Wahlvorstand ist vor der eigentlichen Wahl durch den amtierenden Elternbeirat zu bestimmen. Die/der aktuell noch amtierende Elternbeiratsvorsitzende und zwei Wahlberechtigte als Beisitzer*innen bilden den Wahlvorstand. ■ Bei der erstmaligen Wahl des Elternbeirats übernimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung den Wahlvorstand. |
| <p>2.6 Durchführung der Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In der Regel erfolgt die Wahl schriftlich und geheim im Rahmen einer öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlversammlung kann aber auch einstimmig die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen. Sollten die Anwesenden der Wahlversammlung alle namentlich aufgestellten wählbaren Personensorgeberechtigten gleichmäßig mit derselben | <p>2.6 Durchführung der Wahl (Grundsätzlich wird diese Wahl ähnlich wie eine Kommunalwahl durchgeführt.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vor der Abgabe der Stimme ist im Wählerverzeichnis zu prüfen, ob eine Wahlberechtigung vorliegt. Diese ist zu dokumentieren und die/der Wähler*in hat ihre/seine Anwesenheit per Unterschrift zu dokumentieren. ■ Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim im Rahmen einer öffentlichen Wahl. |

Stimmenanzahl wählen (z.B. durch Handheben), so ist durch Losentscheid festzustellen, wer dem Elternbeirat letztlich angehört und wer Nachrücker*innen und Nachrücker ist/sind.

- Jede*r Wahlberechtigte*r erhält für jedes Kind einen Stimmzettel. Grundsatz: Pro Kind – ein Stimmzettel. Dieser Grundsatz gilt auch bei Anwesenheit von personensorgeberechtigten Paaren.
- Es sind so viele Elternbeiratsmitglieder und Nachrückerinnen und Nachrücker wie in u.s. Tabelle dargestellt zu wählen.
- Die geheime Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel vorgenommen, stimmberechtigt sind nur die bei der Wahlversammlung Anwesenden. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden. Die Mehrfachabgabe von Stimmen ist ausgeschlossen.
- Alle anwesenden Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.
- Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- Es sind die Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los den Nachrang. Stimmzettel mit mehr Personen, als zu wählen sind, sind ungültig.
- Nach Auswertung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ist das Wahlergebnis offiziell festzustellen und in der Wahlversammlung bekannt
- Jede*r Wahlberechtigte*r erhält für jedes Kind einen Stimmzettel. Grundsatz: Pro Kind – ein Stimmzettel. Dieser Grundsatz gilt auch bei Anwesenheit von personensorgeberechtigten Paaren.
- Es sind so viele Elternbeiratsmitglieder und Nachrückerinnen und Nachrücker wie in u.s. Tabelle dargestellt zu wählen.
- Die geheime Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel vorgenommen, stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl Anwesenden. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden. Die Mehrfachabgabe von Stimmen ist ausgeschlossen.
- Die Stimmzettel sind erst nach der Eröffnung der Wahl an die Stimmberechtigten auszugeben.
- Alle **persönlich** erschienenen anwesenden Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.
- Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- Die Stimmzettel sind in einem dafür geeigneten Behälter abzugeben. Dieser sollte vor dem Zugriff von außen geschützt sein, gut sichtbar verschlossen sein und nicht vor Beendigung der Wahl geöffnet werden.
- Es sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los den Nachrang. Stimmzettel mit mehr Personen, als zu wählen sind,

| | |
|---|---|
| zu geben. | sind ungültig. ■ Nach Auswertung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ist das Wahlergebnis offiziell festzustellen und in der Wahlversammlung bekannt zu geben. |
| 2.7 Niederschrift ■ Die Niederschrift wird in zweifacher Form erstellt. Eine Niederschrift verbleibt in den Unterlagen des gewählten Elternbeirates. Die zweite Niederschrift verbleibt in den Unterlagen der Einrichtung. Die Leitung trägt bis zum 16. Dezember die aktuellen Daten der/des ersten Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter*in in das kitaportal (<i>Einrichtungsdaten melden</i>) ein. | 2.7 Niederschrift ■ Die Niederschrift wird in zweifacher Form erstellt. Eine Niederschrift verbleibt in den Unterlagen des gewählten Elternbeirates. Die zweite Niederschrift verbleibt in den Unterlagen der Einrichtung. Die Leitung trägt bis zum 16. Dezember die aktuellen Daten der/des ersten Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter*in in das kitaportal (<i>Einrichtungsdaten melden</i>) ein. |
| | 2.8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses ■ Das Ergebnis der Wahl sollte zeitnah per Aushang allen Eltern bekannt gegeben werden. |

2.9 Zusammensetzung des Elternbeirats

- Grundsätzlich wird in jeder Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Häuser für Kinder 0-6 Jahre, Häuser für Kinder 3-12 Jahre, Häuser für Kinder 0 -12 Jahre und Tagesheim) jeweils nur **ein Elternbeiratsgremium** gebildet. Konkret muss die Neuregelung über alle Häuserarten wie folgt umgesetzt werden:

| Tabelle für alle Hausarten | Anzahl von notwendigen Nachrückern |
|------------------------------------|---|
| bis 100 Kinder – bis zu 7 Beiräte | bis 100 Kinder – bis zu 3 Nachrücker*innen |
| über 100 Kinder – bis zu 9 Beiräte | über 100 Kinder – bis zu 3 Nachrücker*innen |

- Es sollte pro Haus für Kinder mit verschiedenen Altersstufen jeweils mindestens eine Vertretung aus jeder Altersstufe in den Elternbeirat gewählt werden.
- Da die Elternbeiratsmitglieder in gemeinsamer Wahl aller Altersgruppen bestimmt werden, wird sich im Normalfall eine Vertretung aus Eltern mit Kindern in verschiedenen Altersstufen ergeben.

- Eine Empfehlung zur Verteilung der Sitze nach Altersgruppen innerhalb des Gremiums kann jedoch abgegeben werden (z.B. nach Anteil der Altersgruppe an der Gesamtkinderzahl der Einrichtung).

Beispiel zur Zusammensetzung des Elternbeirates:

Haus für Kinder über 101 Kinder, davon zwei Kindergartengruppen, eine Hortgruppe, zwei Krippengruppen:

Vorgabe nach Tabelle insgesamt neun Elternbeiratsmitglieder und drei Nachrückerinnen und Nachrücker.

Dabei könnten z.B. drei Mitglieder aus der Altersstufe 0-3 Jahre sein, drei Mitglieder aus der Altersstufe 3-6 Jahre und drei Mitglieder aus der Altersstufe 6-10/11 Jahre. Die Nachrückerinnen und Nachrücker können ebenfalls aus verschiedenen Altersstufen gestellt werden.

Falls dies nicht möglich sein sollte, sollten im Elternbeirat wenigstens zwei verschiedene Altersgruppen vertreten sein. Es sollte vermieden werden, dass nur eine Altersstufe im Elternbeirat vertreten ist. Grundsätzlich sollte auf eine Gleichverteilung hingewirkt werden.

Bei Häusern für Kinder, die räumlich auf mehrere Gebäude verteilt sind, sollte auf Altersstufen- und Gebäudezugehörigkeit geachtet werden.

2.10 Mitgliedschaft im Elternbeirat

- Die gewählten Elternbeiratsmitglieder bilden den Elternbeirat der Einrichtung. Zum Gesamtelternbeirat zählen ausschließlich die in den Elternbeirat gewählten Mitglieder, **aber nicht** die Nachrückerin/der Nachrücker. Diese rücken erst beim Ausscheiden eines Elternbeiratsmitglieds im Nachrang der jeweiligen Stimmenanzahl, bzw. der Reihenfolge der Auslosung nach.
- Jedes Elternbeiratsmitglied kann das Gremium unterjährig oder zum Ende des Jahres verlassen.
- Es scheidet spätestens dann aus, wenn kein eigenes Kind mehr die Einrichtung besucht.
- Wenn die/der Elternbeiratsvorsitzende zum Ende des Jahres ausscheidet, weil auch ihr/sein Kind die Einrichtung nicht mehr besucht, so ist durch sie/ihn rechtzeitig ein noch amtierendes Elternbeiratsmitglied zu bestimmen, das im kommenden Betreuungsjahr die Wahl durchführen wird.
- Sollte sich das gesamte Elternbeiratsgremium am Ende des Betreuungsjahres auflösen, so ist (durch den noch amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden) eine Person aus der Elternschaft zu benennen deren Kind die Einrichtung noch besuchen wird und welche sich bereit erklärt, die Elternbeiratswahl im kommenden Betreuungsjahr durchzuführen. Die amtierende Elternbeiratsvorsitzende oder der amtierende Elternbeiratsvorsitzende führt die benannte Person in das Wahlverfahren ein.

- Eine Nachwahl findet nicht statt, auch wenn keine Nachrücker mehr vorhanden sind oder sogar die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates absinkt. Die etwa verbleibenden Mitglieder/das verbleibende Mitglied übernehmen die Aufgaben und sind als Elternbeirat noch arbeitsfähig.

2.11 Vorsitzende/Vorsitzender im Elternbeirat

- Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte bei der ersten Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Zur ersten Sitzung lädt das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied, bei Stimmengleichheit und bei erfolgter Abstimmung mittels Handheben entscheidet das Los. Häufig erfolgt die erste Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- **Wenn die Wahl nicht als Versammlung stattgefunden hat, ist die Person mit den meisten Stimmen über diese Aufgabe zu unterrichten.**
- Die/der Vorsitzende des Elternbeirates kann auf Antrag einen Aufwendersatz als finanzielle Zuwendung im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Mittel erhalten. Das entsprechende Formblatt und weitere Informationen hierzu sind eingestellt im stadtinternen Wikikita unter: **Elternbeirat**.

Vor Beginn der Wahlversammlung ist eine Anwesenheitsliste (vgl. Anlage) zu führen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur stimmberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen.

In den Einrichtungen, die bisher keinen Elternbeirat hatten, übernimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung die Verantwortung für die Durchführung der Wahl.

Für die Wahl des Elternbeirates werden Ihnen folgende Formblätter als Unterstützung zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt:

1. Einladung zur Wahl (pro Kind eine Einladung)
2. Anwesenheitsliste
3. Stimmzettel (pro Kind ein Stimmzettel)
4. Zähllisten
5. Niederschriften
6. Wählerverzeichnis

Die Einrichtungen erhalten keine vorgedruckten Formulare mehr. Anhängend an dieses Schreiben erhalten Sie Kopiervorlagen.

Falls Sie Fragen zum Vorgehen haben, setzen Sie sich bitte mit Hr. Lücht, RBS-KITA-ST, Stabsstelle Elternkooperation, E-Mail: albert.luecht@muenchen.de, in Verbindung.

Alle Unterlagen zur Elternbeiratswahl sind auch im WikiKita hinterlegt und ausdrückbar!

Wir wünschen Ihnen einen harmonischen Verlauf der Elternbeiratswahl in Ihrer Einrichtung!

C. E-Mail Accounts der Elternbeiräte

Für jeden Einrichtungsbeirat gibt es seit 2016 einen eigenen E-Mail Account.

Sie bietet dem Städtischen Träger und den Gesamtelternvertretungsgremien GEbKRI, GKB und GEBHT die Möglichkeit schnell und unkompliziert mit den Elternbeiräten zu kommunizieren. Ebenso kann der Emailverkehr mit den Eltern sicher gestaltet werden.

Verantwortlich für den E-Mail Account sind ausschließlich die*der amtierende Elternbeiratsvorsitzende*r.

Für die/den Elternbeiratsvorsitzende*n besteht dabei natürlich keine Pflicht zur Nutzung des zugeordneten E-Mail Accounts. Um wichtige Informationen des Städtischen Trägers, sowie der Gesamtelternvertretungsgremien zeitnah und umfassend zu erhalten, und diese an die Elternschaft der Kindertageseinrichtungen weiterleiten zu können, ist dies jedoch empfehlenswert.

Bei Nutzung des E-Mail Accounts bitten wir Sie, das Formblatt zur jährlichen Bestätigung des Passworts und der Nutzungsordnung für den E-Mail Account zu unterschreiben und der Leitung Ihrer Einrichtung auszuhändigen.

Wenn Ihnen Ihr Account nicht bekannt sein sollte, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Einrichtung und Ihres Namens an: elternkooperation@muenchen.de

D. Wahl zum

Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen HfK und KITZ (GEbKri)

Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen HfK und KITZ (GKB)

Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen HfK und KITZ (GEBHT)

vgl. Gemeinsame Elternbeiratssatzung:

Die Wahlversammlungen des GEbKri, GKB und des GEBHT werden dieses Jahr im November stattfinden.

Bitte beachten Sie dazu, die kommenden Einladungen.

Das Referat für Bildung und Sport wird die Wahlberechtigten schriftlich zur jeweiligen Wahlversammlung einladen. Diese Einladung wird an die jeweilige Kindertageseinrichtung gesandt und durch die Einrichtungsleitung so schnell als Möglich an die/den Vorsitzende*n übergeben. Die Tätigkeit als Mitglied eines Gemeinsamen Elternbeirats ist ehrenamtlich.

Wahlberechtigung bei den Gemeinsamen Elternbeiratswahlen:

Die einzelnen Elternbeiräte in den Häusern für Kinder bestimmen im Vorfeld der Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat, welches Elternbeiratsmitglied sie als wahlberechtigte Delegierte/wahlberechtigter Delegierter vertritt. Ebenso wählen sie eine Ersatz-Delegierte/einen Ersatz-Delegierten für den Fall einer Verhinderung der/des Delegierten an dieser öffentlichen Wahlversammlung. Sollte keine Delegierte/kein Delegierter bestimmt

werden, so ist die/der Vorsitzende wahlberechtigt, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Von der Wahlberechtigung kann nur durch persönliches Erscheinen bei der Wahlversammlung zum Gemeinsamen Elternbeirat Gebrauch gemacht werden.

Wählbarkeit bei den Gemeinsamen Elternbeiratswahlen:

Alle Mitglieder der Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtungsart sind wählbar.

Beispiel: Elternbeirat eines Hauses für Kinder mit allen Altersgruppen (Krippe, Kindergarten, Hort). Ein Elternteil mit einem Kindergartenkind (4 Jahre alt) wird zur Delegierten gewählt und möchte sich in den Gemeinsamen Elternbeiräten engagieren. In diesem Fall ist dieses Elternteil bei allen Wahlen stimmberechtigt, weiter kann dieses Elternteil nur bei der Wahl des Gemeinsamen Kindergarten Beirates (GKB) zum Mitglied des Beirats gewählt werden.

Sehr geehrte Elternbeiräte und sehr geehrte Leitungen von städtischen Einrichtungen, für Ihr Engagement zum Wohl unserer Kinder im vergangenen Jahr 2019/2020 bedanken wir uns sehr.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit im Betreuungsjahr 2020/2021!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Margit Braun
Leitung Städtischer Träger

